

§ 3 StWFG Arten der Förderung

StWFG - Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.04.2025

(1) Die Förderung zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes kann erfolgen durch

1. finanzielle Hilfestellungen, insbesondere Beratungs- und Projektkostenzuschüsse;
2. Haftungen, insbesondere Ausfallhaftungen und Garantien;
3. Beteiligung an Förderungsmaßnahmen anderer Institutionen;
4. Übernahme von (stillen) Beteiligungen;
5. Finanzierung oder Refinanzierung von Immobilien (Sale und Lease Back);
6. Venture Capital;
7. die Bereitstellung von Dienstleistungen (z. B. die Vermittlung und Anbahnung von Kooperationen) und Netzwerken;
8. den Erwerb oder die Inbestandgabe oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten;
9. Darlehen.

(2) Förderungen nach Abs. 1 können auch nebeneinander gewährt werden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 32/2009

In Kraft seit 01.04.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at